

## Merkblatt

### Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen

#### Grundsätzliches:

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden (z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.), muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen, Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes sind zu vermeiden.

Der Betreiber von Trinkwasseranschluss und -entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich. Bis zur Übergabestelle (Hydrant) haftet das Versorgungsunternehmen für die Qualität des Trinkwassers, danach haftet jeweils ab der Übergabestelle der Veranstalter oder der Trinkwasserbezieher (z. B. Getränke- oder Imbisswagen, Sanitäreinrichtung).

Gerade bei Märkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen besteht ein erhöhtes Gefährdungspotential der Trinkwasseranlagen, insbesondere weil:

-Stillstand, oberirdische Schlauchleitungen etc. fördern die **Gefahr der Verkeimung**

-Trinkwasseranlagen werden vor Ort angeschlossen: **Gefahr des Schmutzeintrags**

Daher ist zu beachten:

#### Normale Garten- oder Druckschläuche sind unzulässig!

Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für einen Druck von mindestens 10 bar ausgelegt sein. Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein. Rohre und Armaturen sind mit einer DIN-/ DVGW-Registriernummer gekennzeichnet.



#### Schutz des Wassers vor Bakterienwachstum

Vor Inbetriebnahme und nach längerem Stillstand ist die Trinkwasserleitung gründlich zu spülen (mindestens 5 Minuten mit maximalem Wasserdruck, ggf. Desinfektion mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln). Wasserbehälter sind nach Betriebsschluss vollständig zu entleeren.

Es sind möglichst kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen. Die Leitungs- und Schlauch-Querschnitte sind möglichst klein zu wählen. Schlauchleitungen vor Sonneneinstrahlung schützen.

Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren und zu trocknen, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern.

**Schutz des Trinkwassernetzes vor Verschmutzung**

Insbesondere bei Druckabfall im öffentlichen Netz kann es bei unsachgemäßer Installation zum Rückfluss von Wasser aus den Schlauchleitungen und mobilen Anlagen in das Trinkwassernetz kommen. Daher ist zu beachten:

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden. Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene funktionierende Absicherung (kontrollierbarer Rückflussverhinderer, Systemtrenner) eingebaut werden. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen. Alle weiteren Anschlussleitungen (z.B. ausgehend von einem Unterverteiler) sind auf gleiche Weise abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.

Die Trinkwasserentnahme an den **Verbrauchsstellen** ist nur mittels eines freien Auslaufes (d.h. die Entnahmestelle muss mindestens 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen) oder bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten mit einer Einzelabsicherung gemäß den Herstellerangaben abzusichern.

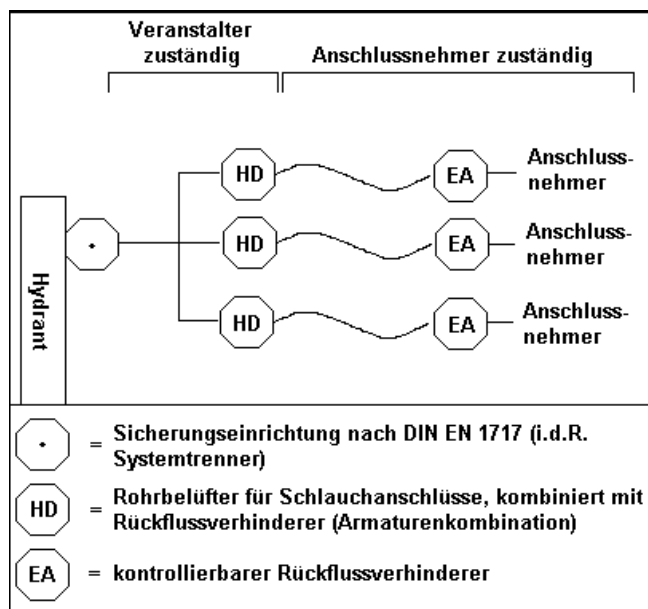


Abb.: Erforderliche Sicherungseinrichtungen



Abb.: Rohrbelüfter für Schlauchanschlüsse, kombiniert mit Rückflussverhinderer

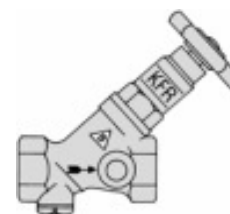


Abb.: Kontrollierbarer Rückflussverhinderer

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Anschlusskupplungen und Armaturen dürfen nicht im Schmutz liegen.

## **Gesetzliche Grundlagen:**

- Die Trinkwasserverordnung 2001 (in der Fassung von 2011):  
„Zeitweise Wasserverteilung“ und „Mobile Versorgungsanlagen“
- Das Infektionsschutzgesetz
- Die Lebensmittelhygiene-Verordnung
- Die AVB Wasser V
- Technisches Regelwerk, insbes. DIN 1988 bzw. DIN EN 806, DIN 2001-2, DIN EN 1717 und DVGW-Arbeitsblatt W408.

Diese bundeseinheitlichen Vorschriften haben auch bei nicht ortsfesten Versorgungsanlagen auf Jahrmärkten, Großveranstaltungen etc. uneingeschränkte Gültigkeit, überall dort, wo Wasser zum Trinken, zur Zubereitung von Speisen u. Getränken, zur Hände- u. Körperreinigung und zum Geschirrspülen verwendet wird.

## **Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:**

- Herrn Friederichs, Gesundheitsingenieur (02551) 69-2824
- Gesundheitsamt Kreis Steinfurt (02551) 69-2820
- Ihren Wasserversorger

Stand: 09/2012